

Staatsstraße St
2021

Abschnitt 160
Station 0,0
(Flussmitte)

Ersatzneubau der Gänstorbrücke
Planungsvereinbarung

Stadt
Neu-Ulm
Ulm

Jahr
2018

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Ulm

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gunter Czisch

- Stadt Ulm-

und

der Stadt Neu-Ulm,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gerold Noerenberg

- Stadt Neu-Ulm -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Allgemeines

Die Gänstorbrücke überbrückt im Stadtbereich Ulm/Neu-Ulm die Donau, deren Mitte hier sowohl die Grenze zwischen den Städten Ulm und Neu-Ulm als auch zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern bildet. Die Gänstorbrücke (ursprünglich Neue Donaubrücke beim Gänstor) wurde von der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm 1950 gebaut.

Nachdem bei einer routinemäßigen Brückenprüfung im Jahr 1981 Risse in den Hauptträgern festgestellt wurden, wurde die Brücke aufwändig untersucht und anschließend saniert. Sie wurde außerdem von der Brückenklasse 45 in die Brückenklasse 30/30 herabgestuft, Schwertransporte (> 40t). wurden nicht mehr über die Brücke geführt.

Nach der Sanierung der Herdbrücke war die Sanierung der Gänstorbrücke geplant. Ziel war es, vor dem Ersatzneubau der Adenauerbrücke eine leistungsfähige Ausweichbrücke, für den städtischen Verkehr mit entsprechender Tragfähigkeit, sicherzustellen.

Die letzte durchgeführte Hauptprüfung des Bauwerks ergab einen nicht ausreichenden Bauwerkszustand. Anfang 2017 wurden Untersuchungen zur Bewertung der Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit sowie erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben vor allem im Feldbereich der Brücke einen schlechten Zustand der Spannbewehrung.

Da eine Instandsetzung der Brücke aufgrund der vorhandenen Schäden nicht mehr wirtschaftlich ist und auch von den obersten Baubehörden der beiden Länder als mögliche Zuschußgeber abgelehnt wird, wurde in Abstimmung mit den Fachplanern und den Vertretern der Ländern festgelegt, dass die Brücke bis zur Erneuerung unter laufender Überwachung (Monitoring) so lange in Betrieb bleiben soll, wie es nach Einschätzung der Fachingenieure im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vertretbar ist.

2. Baulast

Baulastgrenze zwischen Ulm und Neu-Ulm ist die Landesgrenze in der Mitte der Donau. Damit ist auf bayerischer Seite die Stadt Neu-Ulm und auf der baden-württembergischer Seite die Stadt Ulm Straßenbaulastträger. Dies entspricht einer Teilung von 50 / 50 der Baulast.

3. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Aufstellung von Rahmenbedingungen für die Durchführung und Kostentragung einer Planung des anstehenden Ersatzneubaus. Hierin werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung, einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen, festgelegt. Für die bauliche Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Beteiligten eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen werden.

§ 2 Art, Grundlagen und Umfang der Planung

1. Art der Planung

Die Planung umfasst den Abbruch und die Beseitigung der bestehenden Donaubrücke sowie die Errichtung einer neuen Donaubrücke an derselben Stelle.

Beschreibung der bestehenden Donaubrücke:

Stützweite:	ca. 82,40 m
Breite zwischen den Geländern:	18,60 m
Kreuzendes Gewässer:	Donau
Kreuzende Verkehrswege:	Geh- und Radweg Ulm Geh- und Radweg Neu-Ulm
Richtungsfahrbahnen:	zwei Richtungsfahrbahnen Fahrbahnbreite je Fahrtrichtung 6,00 m
Fahrstreifen:	zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn Fahrstreifenbreite je 3,00 m
Tragwerkssystem:	2 teilige Spanngliedkonstruktion mit Konstruktionshöhe 1,20 m-4,20 m
Querschnitt:	je zwei Hauptträger mit aufgelegter Fahrbahnplatte

2. Grundlagen der Planung

Die Planung erfolgt auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen, der geltenden technischen Regelwerke sowie der sonstigen von der Planung berührten anerkannten Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung aus dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) mit der Prognose für 2030.

3. Umfang der Planung/Stufenweise Planung

Die Planung umfasst Planungsleistungen folgender Leistungen der Teile zwei bis einschließlich vier der HOAI samt den gegebenenfalls erforderlichen besonderen Leistungen:

- Ingenieurbauwerke
- Verkehrsanlagen
- Tragwerksplanung
- Technische Ausrüstung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Planung umfasst Planungsleistungen folgender Beratungsleistungen gemäß Anlage eins der HOAI samt den gegebenenfalls erforderlichen besonderen Leistungen:

- Leistung Umweltverträglichkeitsstudie
- Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
- Vermessungstechnische Leistungen

Die Planung umfasst folgende nicht in der HOAI geregelten freiberuflichen Leistungen:

- Verkehrsuntersuchungen
- Schalltechnische Untersuchungen
- Naturschutzfachliche Untersuchungen und Beiträge
- Kampfmittelerkundung
- Altlastenerkundung
- Bodendenkmalpflegerische Untersuchungen und Beiträge
- Hydrologische Untersuchungen und Beiträge
- Bauablaufplanung unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Brücke zum Zeitpunkt der Realisierung mit den Anforderungen aus dem Wettbewerb.

Die Planung umfasst folgende Leistungsphasen gemäß HOAI:

- Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)
- Vorplanung (Leistungsphase 2)
- Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
- Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Die Planung umfasst die Erstellung sämtlicher erforderlicher Unterlagen für die Verfahren zur haushaltsrechtlichen Genehmigung und die Baurechtschaffung durch die beiden Städte. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass zunächst in einer ersten Stufe alle bis zur Entwurfsplanung erforderlichen Planungen erfolgen und erst nach deren Freigabe durch beide Vertragsparteien in einer zweiten Stufe alle für die Genehmigungsplanung erforderlichen Planungen erfolgen sollen.

§ 3 Durchführung der Planung

1. Leistungserbringung und Vergabe

Die Stadt Ulm übernimmt die Planung des in § 2 Ziffer 1 beschriebenen Projekts. Sie führt die in § 2 Ziffer 3 beschriebenen Leistungen entweder selbst durch oder lässt sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros und Fachinstitute durchführen. Die Parteien sind sich einig, dass wegen der hervorgehobenen Bedeutung und Lage der Gänstorbrücke eine architektonisch ansprechende Gestaltung der Brücke erfolgen soll. Die beste Lösung der Planungsaufgabe soll in einem Planungswettbewerb ermittelt werden.

Die Vergabe von Leistungen, die die Stadt Ulm nicht selbst durchführt, erfolgt auf Grundlage der geltenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Werden im Laufe der Planung Unterlagen benötigt, die bei der Stadt Neu-Ulm bereits vorliegen oder die zu erlangen ihr unentgeltlich möglich ist, stellt sie diese der Stadt Ulm unentgeltlich und so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Vergabe von Leistungen berücksichtigt werden können.

2. Vereinbarungen

Sofern weitere Vereinbarungen, wie beispielsweise Kreuzungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Gänstorbrücke, erforderlich werden, verpflichten sich die Vertragspartner, diese zeitnah abzuschließen bzw. hierbei mitzuwirken. Die Stadt Ulm übernimmt die Gestaltung die jeweiligen Vereinbarungen in eigener Zuständigkeit.

3. Haushaltsrechtliche Zustimmung

Das Vorhaben bedarf der haushaltsrechtlichen Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragspartner.. Die Vertragspartner werden die Zustimmung auf Grundlage des Vorentwurfs gemäß RE 2012 und des Bauwerksentwurfs gemäß RAB-ING auf dem Dienstweg einholen.

4. Zuwendungsverfahren

Die Durchführung eines möglichen Zuwendungsverfahrens und dessen zeitliche Abstimmung und Koordination mit den unter § 2 genannten Planungsleistungen erfolgt in alleiniger Verantwortung der Städte.

§ 4 Baurechtschaffung

Für die Maßnahme wird voraussichtlich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich werden. Die Modalitäten der Baurechterlangung werden von den Vertragspartnern zu gegebener Zeit gesondert geregelt werden. Die Beteiligten sind sich einig, dass wegen der hervorgehobenen Bedeutung und Lage der Gänstorbrücke eine möglichst frühzeitige und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung vor und im Verfahren zur Baurechtschaffung erfolgen soll.

§ 5 Kostentragung

1. Planungskosten

Die Kosten für die unter § 2 genannten Leistungen umfassen sowohl die Kosten für Leistungen, die von Dritten erbracht werden, als auch die Kosten für Eigenleistungen. Die Kosten für Eigenleistungen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Selbstkostenbasis berechnet. Die geschätzten Planungskosten belaufen sich derzeit auf etwa 3.000.000 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte; dies gilt auch im Falle einer Überschreitung der vorgenannten geschätzten Kosten.

2. Sonstige Kosten

Sollten über die unter § 2 genannten Leistungen hinaus gehende weitere Planungsleistungen von einem der Vertragspartner gewünscht werden, die nur ihm zugutekommen, trägt er diese die Kosten hierfür alleine.

3. Verwaltungskosten

Die Stadt Neu-Ulm vergütet der Stadt Ulm deren Verwaltungsaufwand pauschal mit einem Zuschlag von 5 % auf die von der Stadt Neu-Ulm an die Stadt Ulm zu erstattenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer.

4. Planänderung

Beruhet eine nicht unwesentliche Planänderung nach einvernehmlicher Festlegung einer Planungsvariante durch die Vertragspartner aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung auf dem Wunsch eines Vertragspartners, so hat er die Kosten für eine etwaige nicht mehr verwertbare Planungsleistung sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Planung alleine zu tragen.

5. Abbruch der Planung, Nichtrealisierung

Eine abschließende Abrechnung der Planungskosten im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt auch dann, wenn die Planung abgebrochen oder die Maßnahme nicht realisiert wird. Kostentragungspflichtig ist in diesem Fall ein Vertragspartner alleine, soweit in dessen Verantwortungsbereich der Grund für den Abbruch oder die Nichtrealisierung entstanden ist.

Beim Abbruch der Planung werden vom verursachenden Vertragspartner auch diejenigen Aufwendungen alleine getragen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen infolge fortbestehender Vergütungsansprüche, namentlich nach § 649 BGB, oder Schadenersatzansprüche entstehen. Die Vertragspartner werden allerdings Ingenieurleistungen nur stufenweise vergeben, so dass auch bei Abbruch der Planung oder des Vorhabens keine Kosten für Planungen entstehen können, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind bzw. zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht erforderlich waren. Außerdem werden bereits angefallene Gebühren für Verwaltungsakte eines Vertragspartners vom verursachenden Vertragspartner auf Nachweis erstattet.

§ 6 Abrechnung

1. Zahlungspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, die nach § 5 Ziffer 1 dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.

2. Rechnungslegung

Die Abrechnung der Kosten und die haushaltsrechtliche Feststellung der Abrechnungsunterlagen obliegen der Stadt Ulm. Die Stadt Neu-Ulm leistet entsprechend dem Projektfortschritt auf Vorlage prüfbarer Abrechnungen der Stadt Ulm Abschlagszahlungen.

3. Zahlungsfrist, Verzug

Die Stadt Neu-Ulm verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die an die Stadt Ulm zu leistenden Zahlungen werden sechs Wochen nach Vorlage der prüfbaren Abrechnungen fällig. Soweit die Stadt Neu-Ulm gegenüber der Stadt Ulm mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung von abgerechneten Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in Verbindung mit Art. 62 BayVwVfG zu zahlen.

§ 7 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervorn unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ulm

2. Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 6 fach gefertigt. Je 3 Ausfertigungen sind für die Stadt Ulm und die Stadt Neu-Ulm bestimmt.

Für die Stadt Ulm:

Neu-Ulm, den 19.November
2018

Für die Stadt Neu-Ulm

Neu-Ulm, den 19.November 2018

Oberbürgermeister

Gunter Czisch

Oberbürgermeister

Gerold Noerenberg

ENTWURF